

§ 9. Bei namhafter, nach den Umständen zu ermäßigenden Strafe, darf kein Geistlicher ein Kind, welches sein vierzehntes Jahr noch nicht vollendet hat, zur Annahme oder zum öffentlichen Bekanntnisse einer anderen Religion zulassen, als worin dasselbe den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß bis dahin zu erziehen gewesen ist."

§ 10. (Uebergangs-Bestimmung.)

Anmerkung. Diese Verordnung gilt laut der Einleitungs-Bestimmung für alle Provinzen des Königreiches, mithin auch für jene Landestheile, in denen sonst das Allgemeine Preußische Landrecht Geltung hat (das hannover'sche Eichsfeld, Ostfriesland, Niedergrafschaft Lingen und münster'sche Amtsplissen).¹⁾

II. Zu Lebzeiten des ehelichen Vaters

entscheidet nach § 1 der obigen Verordnung über die Erziehung sämmtlicher Kinder ausschließlich der Wille des Vaters. Diesem steht das Recht zu, die Confession der Kinder zu bestimmen, seine Bestimmung zu widerrufen, für die verschiedenen Kinder Verschiedenheit der religiösen Erziehung anzuordnen. Desgleichen ist für die im § 6, Absatz 1, bezeichneten unehelichen Kinder der Wille des Vaters entscheidend. In dem Falle, dass der Vater behindert ist, eine vernünftige Willenserentschließung hierüber zu fassen oder fund-zugeben, tritt an Stelle seines Willens die allgemeine gesetzliche Vermuthung, welche § 4 des Gesetzes als Norm nach dem Tode des Vaters aufstellt: „Es wird gesetzlich vermutet, dass der Vater seine sämmtlichen ehelichen Kinder, die Söhne wie die Töchter, in seiner eigenen Religion habe wollen erziehen lassen“. Falls jedoch der Vater vor dem Eintritte dieser Unfähigkeit in einer der beiden durch § 5 bestimmten Weisen über die religiöse Erziehung der Kinder Anordnung getroffen, so bleibt diese in Geltung.

In dieser Weise hat

1. das Königl. Ober-Appellationsgericht Celle an die Justizkanzlei Osnabrück am 24. März 1851²⁾ die Erziehung der Kinder des katholischen Ludwig Rewer aus Östercapell geregelt, welcher 1843 nach Nordamerika auswanderte, 1850 dem Gerüchte nach verstorben war und über die Kindererziehung in keiner der beiden Arten des § 5 Anordnung getroffen hatte. Der Entscheid der höchsten Instanz lautete: „Nachdem unsere Verordnung vom 31. Juli 1826 . . . für den Fall seines (des Vaters) Todes vorschreibt, dass vermutet werden soll, dass der verstorbene Vater seine sämmtlichen ehelichen Kinder in seiner eigenen Religion habe erziehen lassen wollen, sowie dass von dieser Vermuthung nur dann abgewichen werden solle, wenn (folgen die zwei Fälle des § 5); diese Vorschrift des Gesetzes aber hier analogisch zur Anwendung gebracht werden muss, weil . . . es unmöglich

¹⁾ Auch für das Jade-Gebiet. Siehe Schmidt, Confession der Kinder, S. 5.
— ²⁾ Magazin für hannover'sches Recht. Band I, S. 382 ff.

ist, seine Willensmeinung... einzuholen; nun aber keiner der beiden Fälle nachgewiesen ist, unter denen es erlaubt sein soll, von der gesetzlichen Vermuthung abzuweichen....: so habt ihr.. die Vormundschaft anzusehen, die beiden jüngsten Rewer'schen Pupillen in der katholischen Confession erziehen zu lassen."

2. Hiermit stimmt überein das Urtheil des Kammergerichtes vom 26. Januar 1884:¹⁾ „Im § 4 (der Verordnung vom 31. Juli 1826) wird die gesetzliche Vermuthung aufgestellt, dass der verstorbene Vater seine Kinder in seiner eigenen Religion habe erziehen lassen wollen. Nach dieser klar ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers muss nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Vermuthung, dass der Vater die Kinder in seiner eigenen Religion erziehen lassen wolle, überall auch da platzgreifen, wo der Vater durch äußere Umstände, z. B. Geisteskrankheit, an einer abweichenden Erklärung seines Willens verhindert ist.“

III. Die Erziehung nach dem Tode des ehelichen Vaters.

Einer näheren Besprechung bedürfen die zwei im § 5 vor- gesehenen Fälle.

Die im § 5 b) vorgezeichnete Erklärung des Vaters vor Gericht hat nur solange Geltung, als

- a) noch kein Kind des Vaters schulpflichtig ist und
- b) keinerlei nachweisbarer Widerruf der Erklärung erfolgt ist. „Fede spätere beweisbar als ernstliche Willensäußerung abgegebene Erklärung, z. B. in einem Testamente, würde genügen“, um die Wirkung der gerichtlich aufgenommenen Erklärung aufzuheben.²⁾ Desgleichen ist die Erziehung eines Kindes in der väterlichen Con- fession ein genügender Widerruf.

Die Bestimmung des § 5 a) gilt für sämtliche Kinder, auch für die beim Tode des Vaters noch nicht schul- pflichtigen.

Wenn bei dem Tode des Vaters alle seine Kinder bereits schul- fähig waren, und alle den Hauptunterricht in der Religion mit In- begriiff der unterscheidenden Glaubenslehre durch Geistliche der anderen Confession erhielten, so ist es klar, dass die Vorschrift des § 3 zur Anwendung kommt: „Nach des Vaters Tode muss die religiöse Er- ziehung der Kinder so... fortgesetzt und vollendet werden, wie es dem vom Vater ernstlich und fortwährend gehegten Willen gemäß ist.“ Fraglich kann nur sein, ob, wenn bei dem Tode des Vaters ein oder einige Kinder schulpflichtig waren und diese sämtlich in der mütter- lichen Confession erzogen sind, andere Kinder jedoch noch nicht schul-

¹⁾ Johow und Küngel, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichtes, V. Band, S. 386 ff. — ²⁾ Braun in der Zeitschrift f. h. R. Band III, S. 294.